Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
Straße, Hausnummer	
Datum des Einzuges:	
Meldepflichtige Personen Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:	
1	5
Name, Vorname	Name, Vorname
2	6
Name, Vorname	Name, Vorname
3	7
Name, Vorname	Name, Vorname
4	8
Name, Vorname (weitere Personen bitte auf der Rückseite erfasser	Name, Vorname
Name Wohnbau Rottenburg am Neckar Anschrift Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am	n Neckar
Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name	
Name	
Anschrift	
Selbsterklärung bei Wohneigentum	ahan ganantan Immahilia hin, dia yan mir und
den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wo	ohnzwecken genutzt wird.
oten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung eine chlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfin	